



Vollmacht zur Regelung der Bestattung von

Name, Vorname, Geb.-Name

geboren / gestorben

Das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden, Löbtauer Straße 70, 01159 Dresden wird von mir:

Vorname / Name

Verwandtschaftsverhältnis

Straße, PLZ, Ort

beauftragt und bevollmächtigt, folgende zum Todesfall betreffende Angelegenheiten zu erfüllen:

- und ggf. vorhandene persönliche Sachen in Empfang zu nehmen sowie eine erforderliche hygienische und kosmetische Behandlung durchzuführen.
- Für die Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und die Personenstandsurkunden in Empfang zu nehmen.
- Für die Bestattung erforderlichen Formalitäten bei Behörden und Institutionen sowie die Abwicklung von bestimmten, von der/dem Verstorbenen geschlossenen Verträgen, für mich rechtsverbindlich zu erledigen.
(Krankenkasse, Rentenservice, Polizei, Meldeamt u.w.)
- Diese Vollmacht umfasst das Recht, in meinem Namen Anträge zu stellen, Leistungen zu beantragen sowie Schriftstücke und Gebührenbescheide entgegenzunehmen und erforderliche Aufträge zu erteilen.
(Ausgenommen Anträge & Leistungen Dritter nach SGB)

Für die Abwicklung der von der/dem Verstorbenen geschlossenen Verträge kann der Bestatter Untervollmachten an externe Dienstleister erteilen.

(In meinem Namen dürfen insbesondere Anfragen an Unternehmen gerichtet werden, ob zwischen den Unternehmen und dem Verstorbenen Verträge bestehen; Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG und Zivilrecht; und die Übertragung oder Beendigung von Verträgen bewirkt werden)

- Der Vollmachtgeber ist erbberechtigt aufgrund gesetzlicher Erbfolge bzw. als Miterbe für die nachfolgende Vollmachterteilung von den weiteren Erben bevollmächtigt, soweit er nicht Alleinerbe ist.
- Sonstiges: Entsprechender Nachweis wird beigelegt.
- Der Vollmachtgeber (VG) bestätigt hiermit im Besitz des Totenfürsorgerechtes zu sein und nimmt die Totenfürsorge nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes wahr.
Für die Bestattungskosten haftet der VG persönlich, unabhängig von der Nachlasslage und der eventl. Haftung Dritter (Erben). Die rechtliche Klärung geht zu Lasten des VG. Der VG wurde darauf hingewiesen, dass als Nicht - Bestattungspflichtige/er gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) kein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) besteht und verpflichtet sich, die Rechnung fristgerecht zu zahlen.

Diese Vollmacht erlischt automatisch bei Ablauf der Zeitdauer, für die ich den Auftrag erteilt habe.

Das Informationsblatt zum Datenschutz wurde mir ausgehändigt, zusätzlich willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten über die gesetzlichen Löschrufen (längstens 10 Jahre), zum Zwecke der Abwicklung von Folgeaufträgen, gespeichert werden dürfen. Diese Einwilligung ist jederzeit, mit Auswirkung auf die Zukunft widerrufbar.

Dresden,

Unterschrift des Vollmachtgebers